

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
46	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lüdinghausen	61
47	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Nordkirchen	62
48	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Billerbeck	62
49	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marin Marinov	63
50	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	63
51	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO	63
52	Stadt Dülmen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen	64
53	Stadt Dülmen	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	66
54	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	66

46/21 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lüdinghausen

Als Rechtsnachfolgerin der WWU Wind GmbH aus Münster hat die Windpark Kleuterbach GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen, die Genehmigung zur Er-

richtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V 150 auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen-Elvert, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 55, Flurstück 21 beantragt.

Der für den 20.04.2021 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

In analoger Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird allen Einwendern die Gelegenheit gegeben, in einer Online-Konsultation ihre Einwendungen

weitergehend zu erläutern. Über die Einzelheiten dieses Verfahrens werden alle Einwender schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Coesfeld, 06.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2019/0326
Im Auftrag
gez. Geburek

47/21 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Nordkirchen

Die ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, hat mit Antrag vom 08.10.2020 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW, einer Nabenhöhe von je 130,8 m und einer Gesamthöhe von je 200 m in der Gemeinde 59394 Nordkirchen an den Standorten Gemarkung Nordkirchen, Flur 23, Flurstück 22 (WEA 1) und Flur 27, Flurstück 18 (WEA 2) beantragt.

Der für den 04.05.2021 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird allen Einwendern die Gelegenheit gegeben, in einer Online-Konsultation ihre Einwendungen weitergehend zu erläutern. Über die Einzelheiten dieses Verfahrens werden alle Einwender schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Coesfeld, 06.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2020/0887
Im Auftrag
gez. Geburek

48/21 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Billerbeck

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 01.04.2021 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 06.04.2020 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48727 Billerbeck erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage: Flur 10, Flurstücke 32 u. 34 (WEA 1); Flur 10, Flurstück 29 (WEA 2); Flur 8, Flurstück 18 (WEA 3) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Querung und Beseitigung von Heckenbeständen im Zuge der temporären und dauerhaften Erschließung
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 22 Landeswassergesetz zur Errichtung eines Durchlasses (DN 900) im Wasserlauf Nummer 59

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Arbeitsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zur Flugsicherung und zum Netz- und Richtfunkstreckenbetrieb ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.04.2021 einschließlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Zeit vom 16.04.2021 bis einschließlich 29.04.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck;
- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Stadt Billerbeck: Frau Nachbar, Tel.: 02543/7364 oder per E-Mail: bauleitplanung@billerbeck.de
- Für die Kreisverwaltung Coesfeld: Frau Messing, Tel.: 02541/18-7148, oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18-7110 oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 06.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2020/0284
Im Auftrag
gez. Geburek

49/21 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marin Marinov**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.01.2021, Aktenzeichen 36-39516-fr., ist zuzustellen an Herrn Marin Marinov, zuletzt wohnhaft in Jahnstr. 8, 27568 Bremerhaven OT Twischkamp.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 22.01.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

50/21 - Kreis Coesfeld**Jägerprüfung im Kreis Coesfeld**

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Montag, den 14.06.2021** mit der Jägerprüfung 2021 (schriftlicher Teil) um 15:00 Uhr.

Die schriftliche Jägerprüfung findet gemeinsam für beide Prüfungsausschüsse Coesfeld und Lüdinghausen in der Gaststätte „Coesfelder Berg“, Bergallee 51 in 48653 Coesfeld statt.

Die Schießprüfung erfolgt am **Dienstag, den 15.06.2021**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird voraussichtlich an insgesamt zwei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Mittwoch, den 16.06.2021 und
Donnerstag, den 17.06.2021.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Sitzungszimmer, Raum 201, am 16.06.2021 und kleiner

Sitzungssaal, Raum 137, am 17.06.2021, beides jeweils Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Der Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) wird noch bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **14.05.2021** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Die Nachweise über

- Nachweis einer Vereinigung der Jäger (oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen) über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun Millimetern (am Tag der schriftlichen Prüfung nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004

gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 DVO LJG-NRW sind abweichend von der zwei monatigen Frist erst bis zum 07.06.2021 einzureichen.

Ein etwaig notwendiger Termin für eine Nachprüfung wird später bei Bedarf noch bekanntgegeben.

Coesfeld, 14.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Voß

51/21 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 9 vom 05.03.2021, Seiten 78-79) wurde die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Coesfeld, 13.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe

52/21 - Stadt Dülmen**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen****1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 122.714.142 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 125.731.059 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 106.448.035 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 117.147.696 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.900.781 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 34.713.602 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 30.185.765 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.673.283 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.812.800 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.228.180 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.016.917 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 234 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 495 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 435 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

1. a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

2. a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit

ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit freiwerdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 04.03.2021

Dülmen, den 04.03.2021

gez. Hövekamp
Bürgermeister

gez. Höltken
Schriftführerin

Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Dülmen

Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudemanagement
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minder-einzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minder-einzahlungen für Investitionen.

Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 08.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Wemhoff 4, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass alle Verwaltungsdienststellen der Stadt Dülmen derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufgesucht werden können. Für eine beabsichtigte Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2021 kann diese für

alle o. g. Verwaltungsdienststellen unter der Telefonnummer 02594/12-210 erfolgen; gleichzeitig wird jedoch auch auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/4778.html> hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.04.2021

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

53/21 - Stadt Dülmen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Dülmen, 12.04.2021

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

54/21 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338039936 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300797776 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370104440 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 32085441, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand